



Europäisches Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen (ADN)

SR 0.747.208; AS 2011 1015

Mitteilung gemäss Artikel 7 Absatz 3 des ADN

In Anwendung des Absatzes 1.5.3.2 der dem ADN beigefügten Verordnung¹, vereinbaren die folgenden Vertragsparteien, Schweiz, Deutschland, Luxemburg und die Niederlande Abweichungen von den Unterabschnitten 7.1.3.31, 7.2.3.31.1, 9.1.0.31.1, 9.3.1.31.1, 9.3.2.31.1 und 9.3.3.31.1.

Die genannten Abweichungen sind vom 1. Juni 2017 bis zum 31. Dezember 2018 anwendbar.

¹ Der Text der Abweichungen wird nicht in der AS veröffentlicht. Er kann beim Bundesamt für Verkehr, Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen gratis eingesehen oder im Internet unter www.bav.admin.ch > Rechtliches > Weitere Rechtsgrundlagen und Vorschriften > Internationale Vereinbarungen (in deutscher und englischer Sprache) oder www.unece.org > Our work > Transport > Dangerous Goods > Legal Instruments and Recommendations (in deutscher und englischer Sprache) abgerufen werden. Separatdrucke sind beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern erhältlich.

